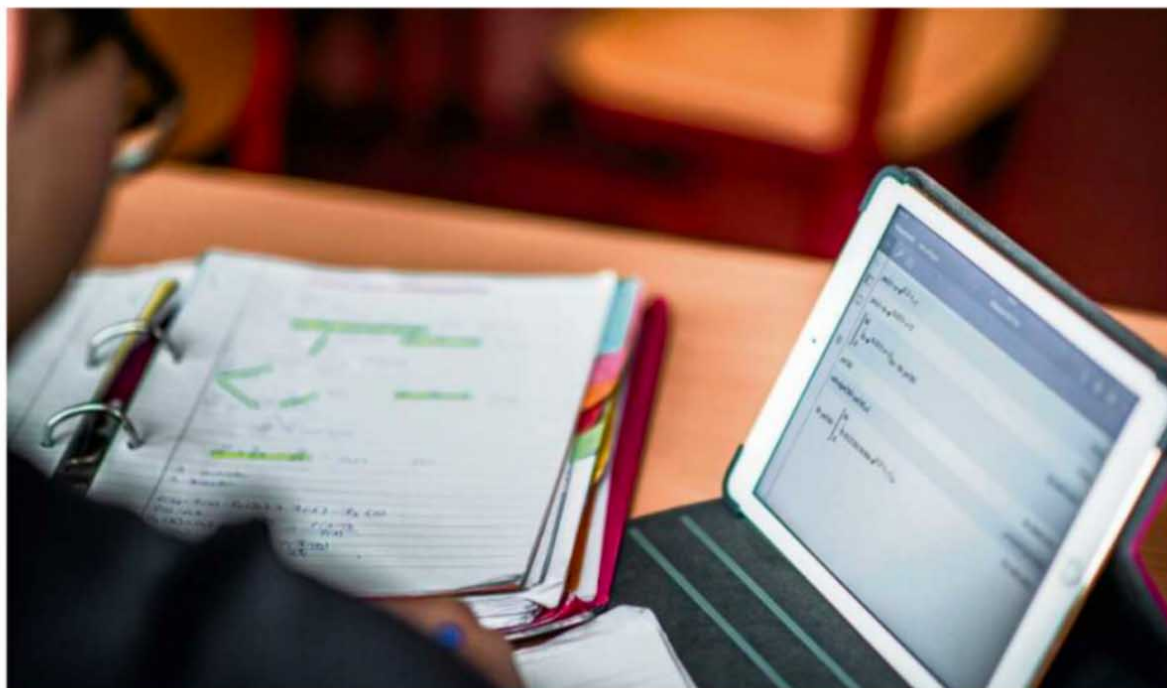


Schulkind gewinnt vor Gericht

Das Sozialgericht in Duisburg hat einem achtjährigen Gocher Kind ein Laptop für das Homeschooling zugebilligt. Jobcenter des Kreises lässt das nicht für alle Schüler gelten

Von Astrid Hoyer-Holderberg



Das Sozialgericht in Duisburg hat entschieden: Ein Gocher Schulkind erhält einen Laptop.

FOTO: STRAUCH

Kreis Kleve/Goch. Ein achtjähriges Gocher Schulkind bekommt nun ein iPad oder Laptop für das Homeschooling. So entschied das Sozialgericht Duisburg. Es entschied in einem Eilverfahren, dass die Richtlinien des Kreises Kleve und das Handeln des Jobcenters Goch in diesem Fall unkorrekt waren. Der Sozialberatungsverein „Selbsthilfe e.V.“ hält diesen einen Fall aber für übertragbar auf alle. „Das könnte den ganzen Kreis Kleve betreffen“, vermutet Herbert Looschelders vom Selbsthilfe e.V. im Gespräch mit der NRZ.

In Regelleistungen enthalten?

Bisher deutete die Kreisverwaltung Kleve als Jobcenter, dass digitale Endgeräte für bedürftige Schüler in den Regelleistungen für Hartz-IV-Empfänger enthalten wären. Das Gericht aber bezeichnet iPads oder Laptops für Schulkinder als Mehrbedarf. Den kann man beantragen, der sei dann zu gewähren und müsse nicht als Darlehen zurückgezahlt werden. Dies gelte unter den besonderen Pandemie-Bestimmungen laut Landessozialgesetz seit Mai 2020. Dennoch weigert sich das Jobcenter Kreis Kleve weiterhin, dies anzuerkennen und zu zahlen, beklagt der Selbsthilfe e.V.

„Grundsätzlich gilt, dass den Leistungsbeziehenden ein digitales Endgerät von den jeweiligen Schulen über den Digital-Pakt NRW zur Verfügung gestellt werden muss“, so die Kreisverwaltung auf NRZ-Rückfrage. Vom Land NRW waren zwar digitale Geräte zugesagt worden,

doch es war unklar, wann die in Gocher Schulen nutzbar wären. Andere Unterstützungsmöglichkeiten sah die Schule nicht. Mit Schließung des Präsenzunterrichts ab dem 16. Dezember habe der Schüler somit keine Gelegenheit gehabt, am digitalen Unterricht teilzunehmen, so der Selbsthilfe e.V., der das Gerichtsverfahren begleitete. Die Kreisverwaltung: „Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, kommt in der aktuellen Pandemiesituation die Unterstützung der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler über eine Härtefallregelung in Betracht.“

Das Jobcenter Goch wollte die Anschaffung als Darlehen gewäh-

ren. Das hätte zurückgezahlt werden müssen. Herbert Looschelders vom Selbsthilfe-Verein betont aber, dass das Sozialgericht einen „Mehrbedarf“ (nach § 21 Abs. 6 SGB II) sah. „Umso befremdlicher erscheint es“, sagt er, dass das Jobcenter Kreis Kleve auch nach dem Eilbeschluss des Sozialgerichts Duisburg sich fortgesetzt weigere, in weiteren Fällen beispielsweise von Schüler und Schülerinnen aus Goch eine Beihilfe für digitale Endgeräte zu bewilligen. „Offensichtlich liegt hier der Problemschwerpunkt in Goch, weil es in Goch keine privaten Organisationen gibt wie das Klever Kindernetzwerk in Kleve.“

„Die Antragstellung für internetfähige Endgeräte ist nicht einfach“, berichtet Frank Schagarus von Sozialtreff Goch. Es sind entsprechende Nachweise zu führen. Darum sollte fachkundiger Rat vom Sozialberatungsverein Selbsthilfe oder von geeigneten Beratungsstellen oder einer Anwaltskanzlei hinzugezogen werden, rät er.

Die Sprecherin des Kreises Kleve, Ruth Keuken, beantwortet die NRZ-Anfrage: Für einen sogenannten Mehrbedarf müsse ein „unabweisbarer, besonderer Bedarf bestehen“, dass ein Darlehen ausnahmsweise nicht zumutbar sei. Der Kreis Kleve sehe sich hier an die Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gebunden. Der Kreis habe die Weisung erlassen, Kosten für die Anschaffung eines einfachen internetfähigen Geräts zuzüglich Drucker und Zubehör mit maximal 500 Euro zu übernehmen, aber nur als Darlehen.

Der Gocher Fall sei eine Einzelfallentscheidung und kein allgemeingültiges Urteil, so der Kreis. Der zugesprochene Zuschuss in Höhe von 150 Euro wurde dem Gocher Kind am Freitag, 22. Januar, umgehend ausgezahlt.

Selbsthilfe-Verein für Sozialberatung

■ Kinder, Alleinerziehende, Ältere, Langzeitarbeitslose, Menschen mit Behinderungen und Arme seien von der **Corona-Pandemie** besonders betroffen, sagt Looschelders. „**Soziale Notlagen** bündeln sich oft bei Beziehern von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe.“ Die „Selbsthilfe – Verein für Sozialberatung“ berät seit

Jahren Menschen, die **in Notlagen** geraten sind und Schwierigkeiten haben, ihre Rechte bei Ämtern und Behörden durchzusetzen.

■ Die **Selbsthilfe e.V. – Verein für Sozialberatung** ist unter ☎ 0178/5292234 oder per E-Mail an selbsthilfe@betreuung-kleve.de erreichbar.